

484

Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 16. April 1997

Auf Grund des § 14 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Ladenschluß und zur Neuregelung der Arbeitszeit in Bäckereien und Konditoreien vom 30. Juli 1996 (BGBl. I S. 1186), in Verbindung mit der Verordnung über die Zuständigkeit des Regierungspräsidenten zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf Grund des Gesetzes über den Ladenschluß vom 9. März 1957 (GVBl. I S. 17) wird verordnet:

§ 1

Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß wird das Offenhalten aller Verkaufsstellen in der Stadt Wächtersbach, beschränkt auf die Main-Kinzig-Straße, die Gelnhäuser Straße, die Industriestraße, den Auweg, die Bahnhofstraße, die Poststraße, die Bleichgartenstraße, die Friedrich-Wilhelm-Straße, den Lindenplatz, das Untertor, den Marktplatz, die Schloßstraße, das Obertor und die Bachstraße, aus Anlaß der „49. Messe Wächtersbach“ am Sonntag, den 4. Mai 1997 freigegeben. Die Offenhaltung ist beschränkt auf die Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 4. Mai 1997 in Kraft.

Darmstadt, 16. April 1997

Regierungspräsidium Darmstadt
gez. Dr. K u m m e r
Regierungspräsident

StAnz. 18/1997 S. 1386

485

Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 16. April 1997

Auf Grund des § 14 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Ladenschluß und zur Neuregelung der Arbeitszeit in Bäckereien und Konditoreien vom 30. Juli 1996 (BGBl. I S. 1186), in Verbindung mit der Verordnung über die Zuständigkeit des Regierungspräsidenten zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf Grund des Gesetzes über den Ladenschluß vom 9. März 1957 (GVBl. I S. 17) wird verordnet:

§ 1

Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß wird das Offenhalten aller Verkaufsstellen in der Stadt Bad Vilbel, beschränkt auf die Frankfurter Straße (begrenzt durch den

Erzweg und die Ritterstraße) und die Niddabrücke (bis Frankfurter Straße), aus Anlaß des „15. Bad Vilbeler Frühlings- und Straßenfestes“ am Sonntag, dem 25. Mai 1997, freigegeben.

Die Offenhaltung ist beschränkt auf die Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 25. Mai 1997 in Kraft.

Darmstadt, 16. April 1997

Regierungspräsidium Darmstadt
gez. Dr. K u m m e r
Regierungspräsident

StAnz. 18/1997 S. 1386

486

GIESSEN

Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Momberger Bruchwiesen und Lohgrund bei Mengersberg“ und das Landschaftsschutzgebiet „Hardtwasseraue“ vom 9. April 1997

Auf Grund des § 16 Abs. 2 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes in der Fassung vom 16. April 1996 (GVBl. I S. 145) wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1993 (BGBl. I S. 1458), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung verordnet:

Artikel 1

1. Das Grundstück in Neustadt, Gemarkung Momberg, Flur 15, Flurstück 41 wird aus dem Naturschutzgebiet entlassen.
Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Momberger Bruchwiesen und Lohgrund bei Mengersberg“ und das Landschaftsschutzgebiet „Hardtwasseraue“ vom 21. November 1996 (StAnz. S. 4226) wird für die in der Karte im Maßstab 1 : 4 000 mit Schraffur kenntlich gemachten Flächen aufgehoben.
Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.
2. § 1 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Es hat eine Größe von 60,84 ha.“

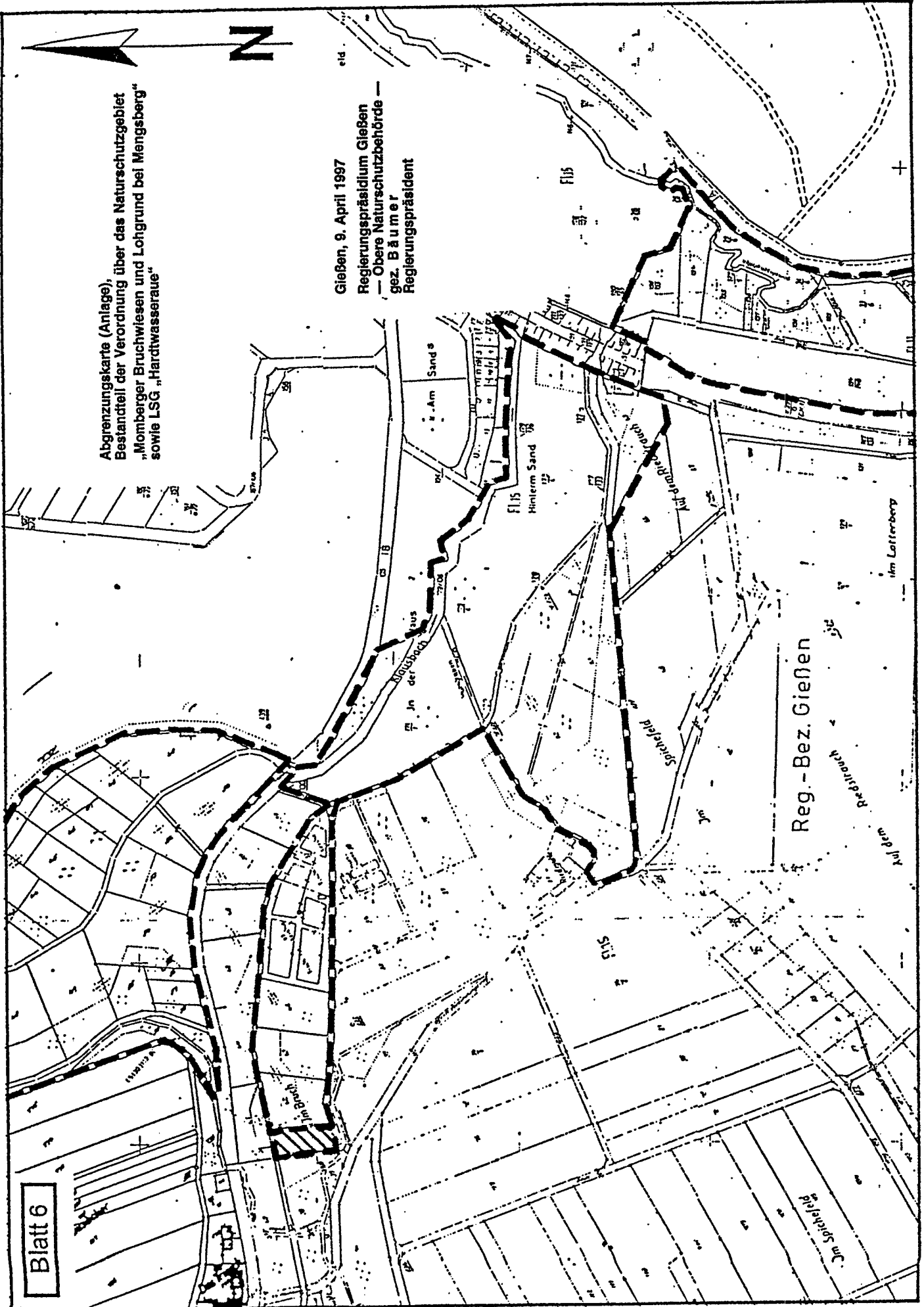
Artikel 2

Die Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Gießen, 9. April 1997

Regierungspräsidium Gießen
— Obere Naturschutzbehörde —
gez. B ä u m e r
Regierungspräsident

StAnz. 18/1997 S. 1386



Abgrenzungskarte (Anlage),
Bestandteil der Verordnung über das Naturschutzgebiet
„Mombberger Bruchwiesen und Lohgrund bei Mengsberg“
sowie LSG „Hardtwasserau“

Gießen, 9. April 1997
Regierungspräsidium Gießen
— Obere Naturschutzbehörde —
gez. B ä u m e r
Regierungspräsident

Blatt 6

Reg.-Bez. Gießen

1408

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Momberger Bruchwiesen und Lohgrund bei Mengersberg“ und das Landschaftsschutzgebiet „Hardtwasseraue“ vom 21. November 1996

Auf Grund des § 16 Abs. 2 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes in der Fassung vom 16. April 1996 (GVBl. I S. 145) wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1993 (BGBl. I S. 1458), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung verordnet:

§ 1

(1) Die Auen von Wiera und Hardtwasser mit angrenzenden Grünlandgesellschaften und die extensiv genutzten Waldwiesen mit wertvollen Erlensumpf- und Moorbirkenwäldern werden in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, teils zum Naturschutz- und teils zum Landschaftsschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet besteht aus Flächen in den Fluren 24, 25 der Gemarkung Neustadt, der Fluren 11, 15 der Gemarkung Wiera, der Flur 1, 11, 15 der Gemarkung Momberg und der Fluren 1, 2, 8 der Gemarkung Mengersberg der Stadt Neustadt im Landkreis Marburg-Biedenkopf. Es hat eine Größe von 60,94 ha.

Das Landschaftsschutzgebiet besteht aus Flächen in den Fluren 3, 4, 8, 14 und 15 in der Gemarkung Mengersberg der Stadt Neustadt im Landkreis Marburg-Biedenkopf. Es hat eine Größe von 41,28 ha.

Die örtliche Lage des Natur- und Landschaftsschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Die Grenzen des Natur- und Landschaftsschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 4 000 festgelegt, in der das Natur- und Landschaftsschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist.

Das Naturschutzgebiet ist in zwei Schutzzonen unterteilt, die Schutzzone I ist durch eine Schraffur kenntlich gemacht.

Das Landschaftsschutzgebiet ist durch eine Rastersignatur kenntlich gemacht.

Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlicht.

(4) Die Schutzgebiete sind durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

(1) Zweck der Unterschutzstellung ist für das Naturschutzgebiet im Bereich „Lohgrund bei Mengersberg“

- die Erhaltung der Erlensumpf- und Moorbirkenwälder,
- die Förderung von naturnahen Laubwaldgesellschaften,
- die Sicherung der extensiven Grünlandnutzung auf den bisher genutzten Waldwiesen sowie der bestehenden Feuchtbrachen-Niedermoorvegetationskomplexe zur Entwicklung einer vom Menschen unbeeinflussten Vegetation;

und im Bereich „Momberger Bruchwiesen“

- die Erhaltung der bisher extensiv genutzten Feucht- und Frischwiesen zum Schutz gefährdeter Wiesenbiozöten,
- die Sicherung der Feuchtbrachen zur ungestörten Entwicklung von großflächigen Bruch- und Sumpfwäldern;

(2) Zweck der Unterschutzstellung ist für das Landschaftsschutzgebiet „Hardtwasseraue“

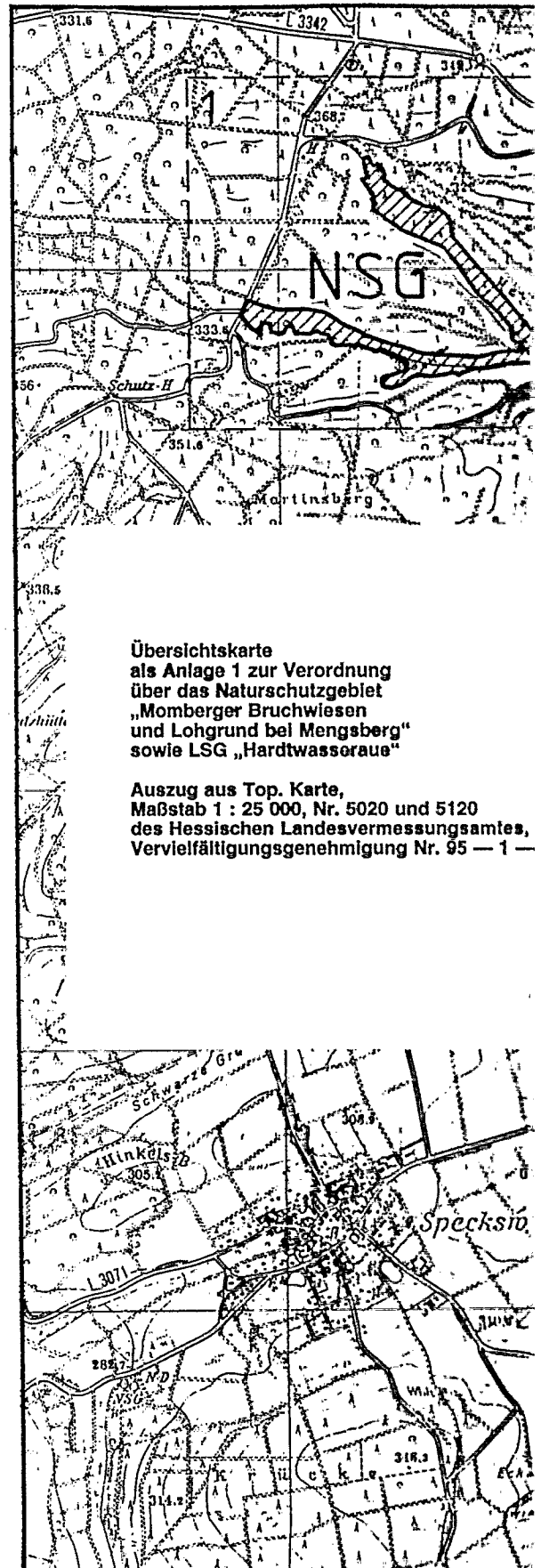
- die Erhaltung der offenen durchgängigen, als Grünland genutzten Auenlandschaft.

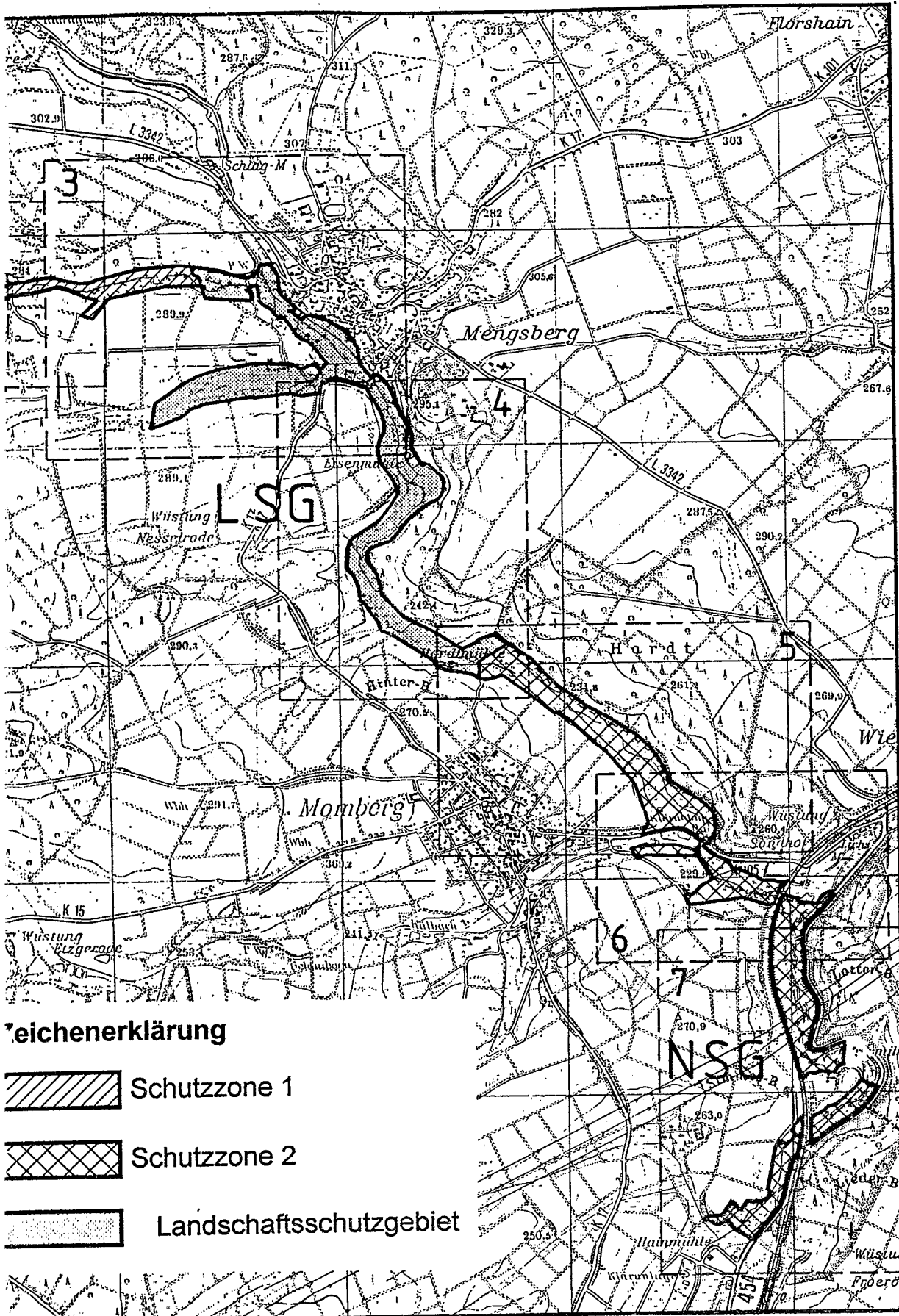
§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:




1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung vom 20. Dezember 1993 (GVBl. I S. 655), geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1994 (GVBl. I S. 775), herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, ungeachtet des in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereiches oder einer auf Grund anderer Rechtsvorschriften erteilten Genehmigung;

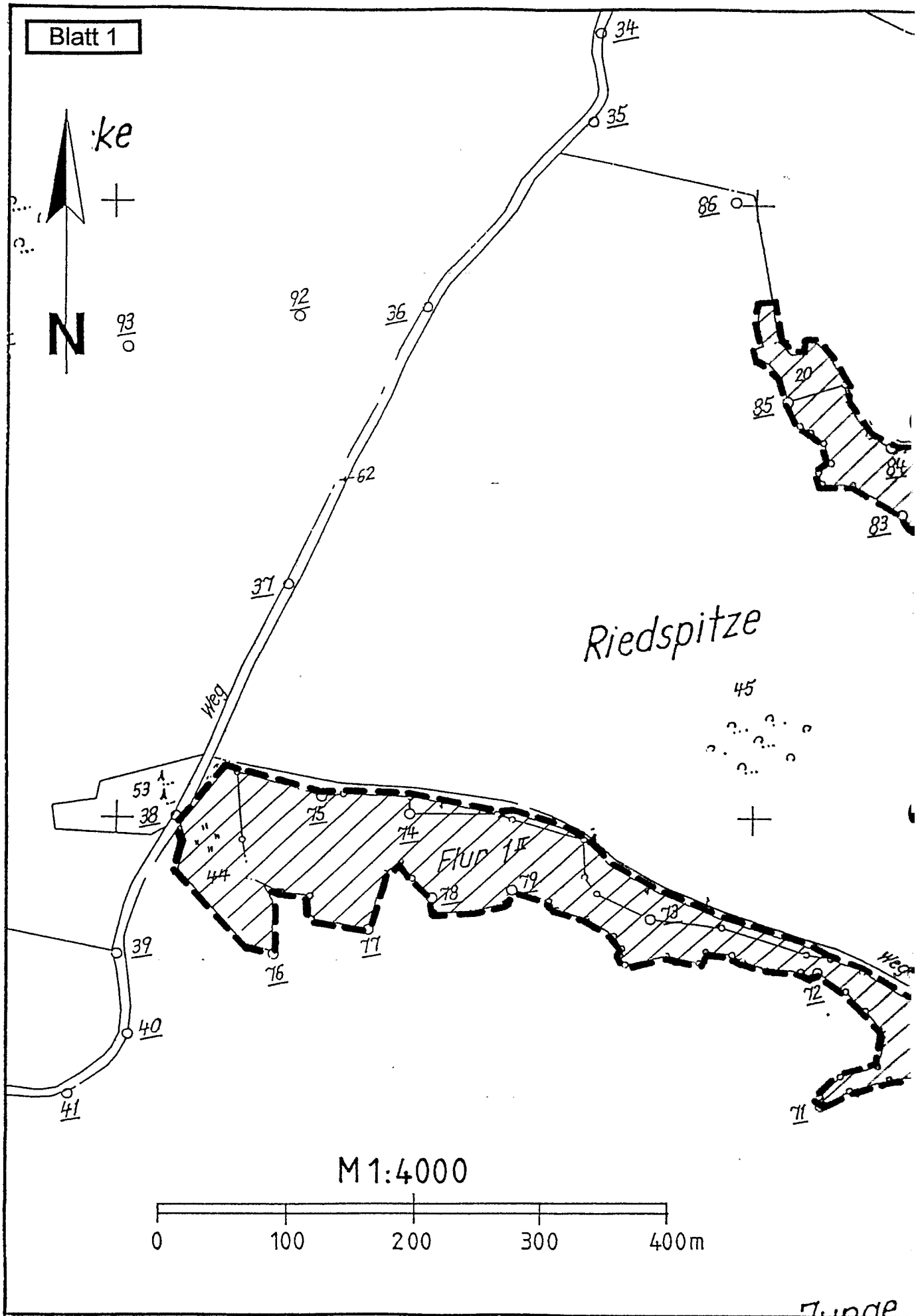
(Fortsetzung siehe Seite 4231)

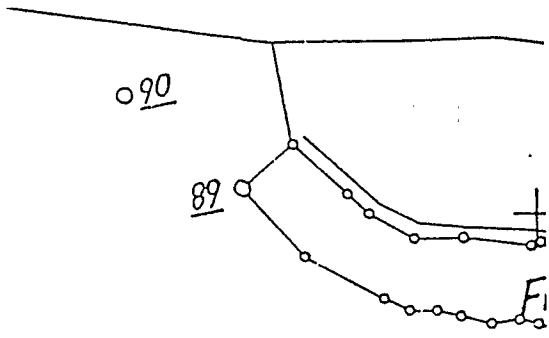




Zeichenerklärung

-  Schutzzone 1
-  Schutzzone 2
-  Landschaftsschutzgebiet





Abgrenzungskarte
 (Anlage 2),
 Bestandteil der Verordnung über
 das Naturschutzgebiet
 „Mombberger Bruchwiesen und
 Lohgrund bei Mengersberg“
 sowie LSG „Hardtwasseraue“

Ausschnitt aus der Flurkarte
 Maßstab 1 : 4 000

----- Grenze des Schutzgebietes

NSG-Flächen

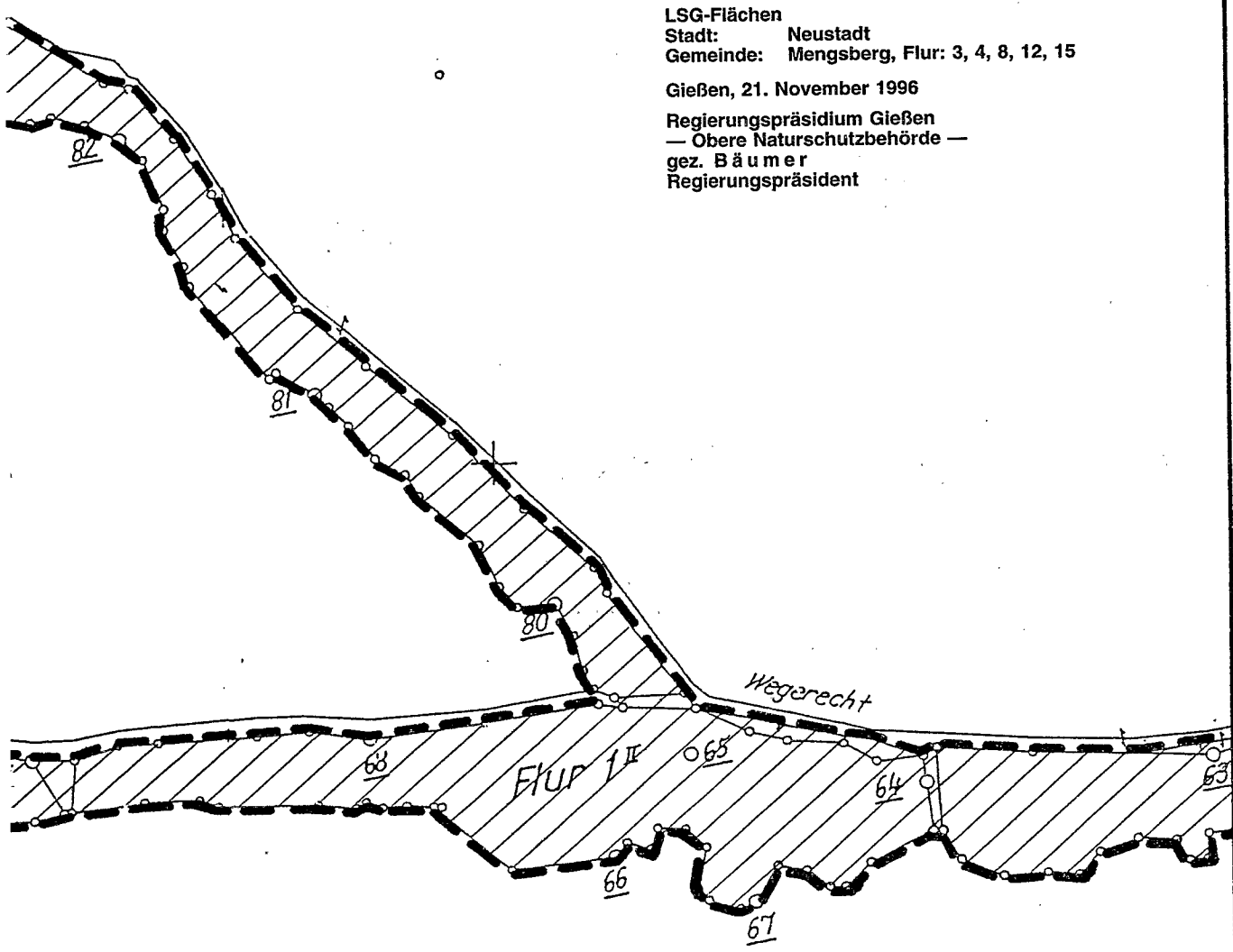
Landkreis: Marburg-Biedenkopf
 Stadt: Neustadt
 Gemarkung: Mengersberg, Flur: 1, 2, 8
 Gemarkung: Mombberg, Flur: 1, 11, 15
 Gemarkung: Neustadt, Flur: 24, 25
 Gemarkung: Wierra, Flur: 11, 15

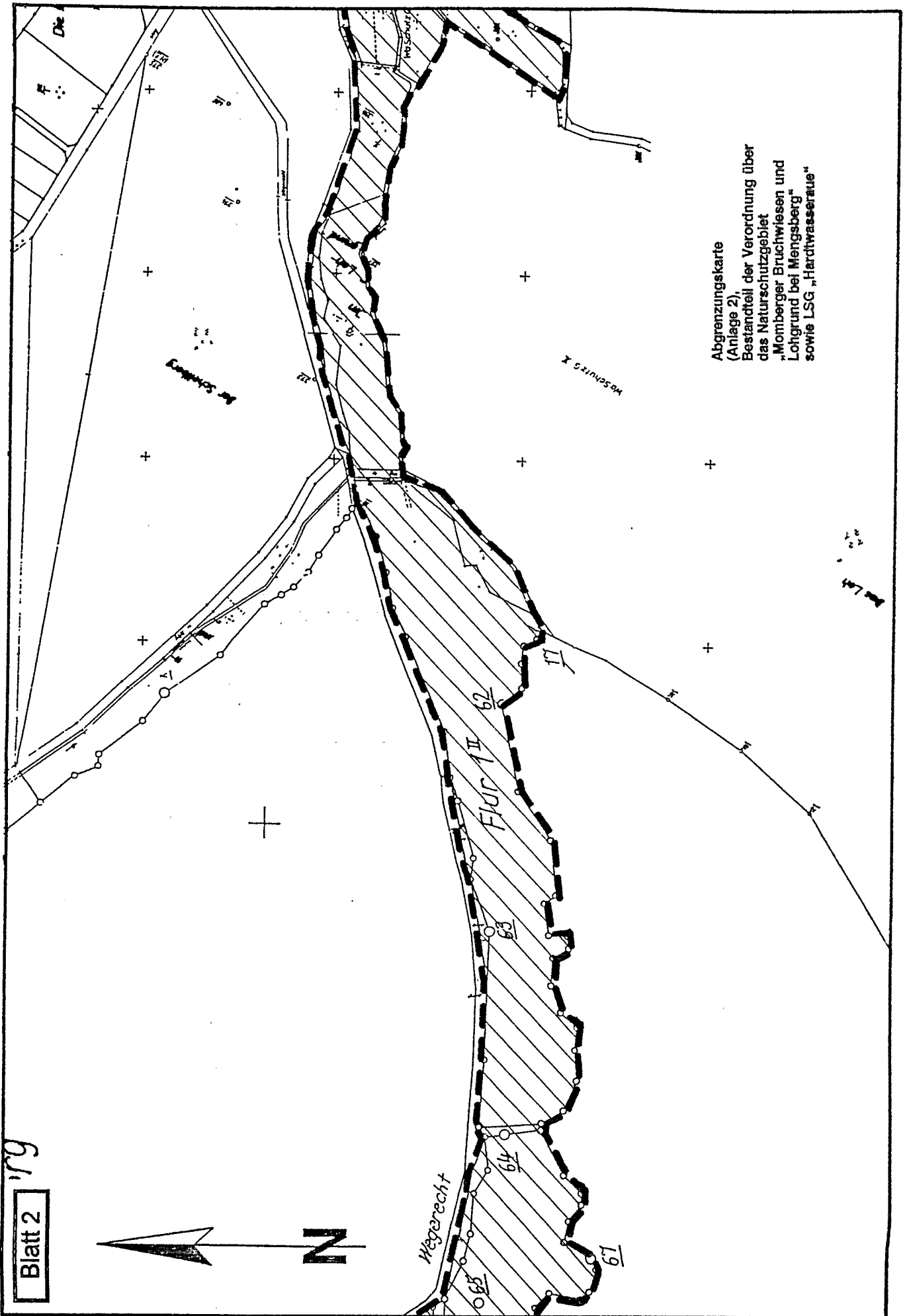
LSG-Flächen

Stadt: Neustadt
 Gemeinde: Mengersberg, Flur: 3, 4, 8, 12, 15

Gießen, 21. November 1996

Regierungspräsidium Gießen
 — Obere Naturschutzbehörde —
 gez. B ä u m e r
 Regierungspräsident





Blatt 2 '79

(Fortsetzung von Seite 4226)

2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, Wasserläufe oder Tümpel einschließlich deren Ufer oder den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern oder Sumpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen, einschließlich der Bäume und Sträucher, zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihrer Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten oder dort zu reiten;
9. zu baden, zu lagern, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Luftmatratzen oder Modellschiffe einzusetzen oder fahren zu lassen, Drachen oder Modellflugzeuge starten oder fliegen oder landen zu lassen;
10. mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern im Naturschutzgebiet außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umzubrechen, diese vor dem 15. Juni zu mähen oder deren Nutzung zu ändern;
13. zu düngen;
14. Pflanzen- oder Holzschutzmittel anzuwenden;
15. Tiere weiden zu lassen;
16. Hunde frei laufen zu lassen;
17. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben;
18. Freigärhaufen anzulegen oder Stallmist, Silageabfälle, Stroh-, Heu- oder Silageballen zu lagern.

§ 4

(1) Folgende Maßnahmen und Handlungen sind im Landschaftsschutzgebiet nur mit Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde zulässig:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung vom 20. Dezember 1993 (GVBl. I S. 655), geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1994 (GVBl. I S. 755), herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, ungeachtet des in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereiches oder einer auf Grund anderer Rechtsvorschriften erteilten Genehmigung;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers zu verändern, Trinkwasser zu entnehmen oder den Grundwasserstand zu verändern oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern;
5. Pflanzen, einschließlich der Bäume und Sträucher, zu beschädigen oder zu entfernen;
6. außerhalb der befestigten Wege zu reiten;
7. zu lagern, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Wasserfahrzeuge aller Art oder Modellschiffe einzusetzen oder fahren zu lassen oder Modellflugzeuge starten, fliegen oder landen zu lassen, das Abhalten von Versammlungen, Musik-, Sport- und Grillfeste oder die Durchführung motorsportlicher Veranstaltungen;
8. mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
9. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umzubrechen oder deren Nutzung zu ändern;
10. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

(2) Handlungen, die nachteilige Auswirkungen auf die ökologische Funktionsfähigkeit der Waldaußenränder haben können und nicht den Zielen des § 16 Abs. 2 des Hessischen Forstgesetzes in der Fassung vom 4. Juli 1978 (GVBl. I S. 424, 584), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März 1988 (GVBl. I S. 130) entsprechen, sind nur mit Genehmigung der oberen Naturschutzbehörde zulässig. Hierzu zählen insbesondere der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, das Verhindern des Aufwuchses oder die Beseitigung von Saumgebüsch, die Beseitigung von heimischen Baumarten zweiter Ordnung sowie das Einbringen von nicht heimischen Baumarten und Gehölzen.

(3) Die obere Naturschutzbehörde kann Bereiche des Landschaftsschutzgebietes für das Betreten, Reiten oder Befahren sperren, wenn dies das Vorkommen seltener und störungsempfindlicher Tierpopulationen gebietet.

(4) Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn die Handlung den Charakter des Gebietes nicht verändert, das Landschaftsbild nicht beeinträchtigt und wenn sie mit dem Schutzzweck nach § 2 vereinbar ist. Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden.

(5) Zuständig für Beseitigungsverfügungen in den Fällen des Abs. 1 ist die untere Naturschutzbehörde.

§ 5

(1) Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben im Naturschutzgebiet:

1. folgende landwirtschaftliche Maßnahmen:

- a) die extensive Nutzung der Grünlandflächen unter Beachtung der in § 3 Nr. 12, 13, 14 und 15 genannten Einschränkungen,
- b) die extensive Beweidung des Gebietes mit Rindern, Schafen oder Ziegen unter Berücksichtigung des Zustandes des Untergrundes (Grasnarbe). Tränkestellen sind an Gewässern unter Schonung des Uferbereiches mit mobilen Zäunen abzustecken,
- c) in der Schutzzone II die jährliche Düngung bis maximal 50 kg Stickstoff-Phosphor-Kalium pro ha zur Aufrechterhaltung der Stoffkreisläufe nach entsprechender bodenanalytischer Untersuchung,
- d) in der Schutzzone I die jährliche Düngung bis maximal 50 kg Phosphor-Kalium pro ha zur Aufrechterhaltung der Stoffkreisläufe nach entsprechender bodenanalytischer Untersuchung,

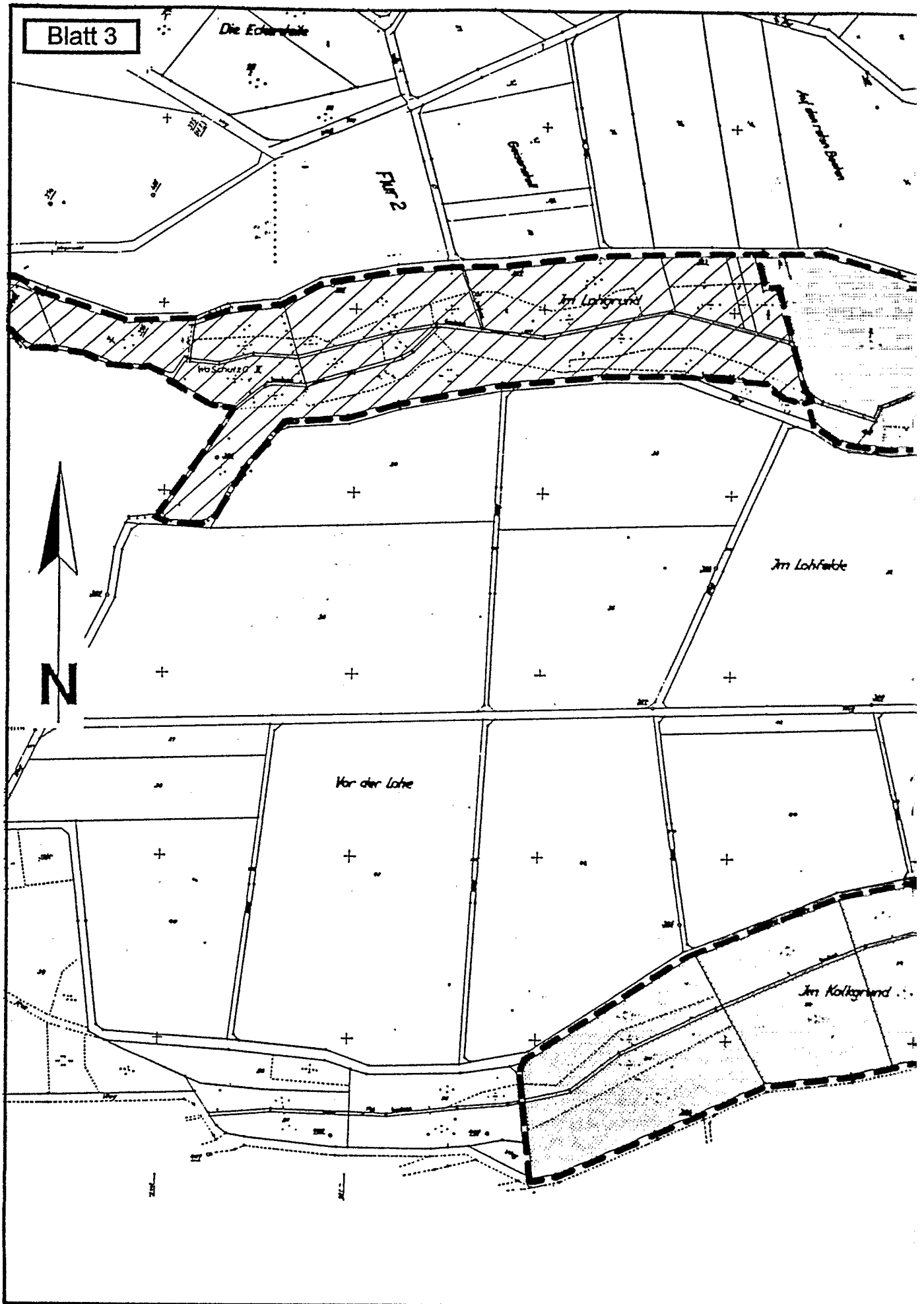
2. folgende forstliche Maßnahmen zur Schaffung, Erhaltung und Förderung naturnaher struktur- und artenreicher Waldgesellschaften:

- a) die Entnahme von Fichten,
 - b) die Nutzung und Verwertung von Kalamitätsholz unter Belassung von 20 Prozent Totholz,
 - c) die Einleitung, Förderung und Ergänzung der natürlichen Verjüngung durch einzelstammweise Entnahme mit der Maßgabe, vorhandenes Totholz im Bestand zu belassen;
3. die Ausübung der Jagd auf Schalenwild, Fuchs und Waschbär in der Zeit vom 15. Juni bis 31. Januar;
 4. die Ausübung der Angelfischerei in der Zeit vom 15. Juni bis 31. Januar;
 5. die Handlungen der zuständigen Wasserbehörde oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
 6. Maßnahmen und Handlungen zur Überwachung, Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Ent- und Versorgungsanlagen und deren Betrieb im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Erlaubnisse und Genehmigungen in der Zeit vom 16. Juni bis zum 28. Februar sowie zwingend erforderliche Maßnahmen zur Behebung von Störfällen;

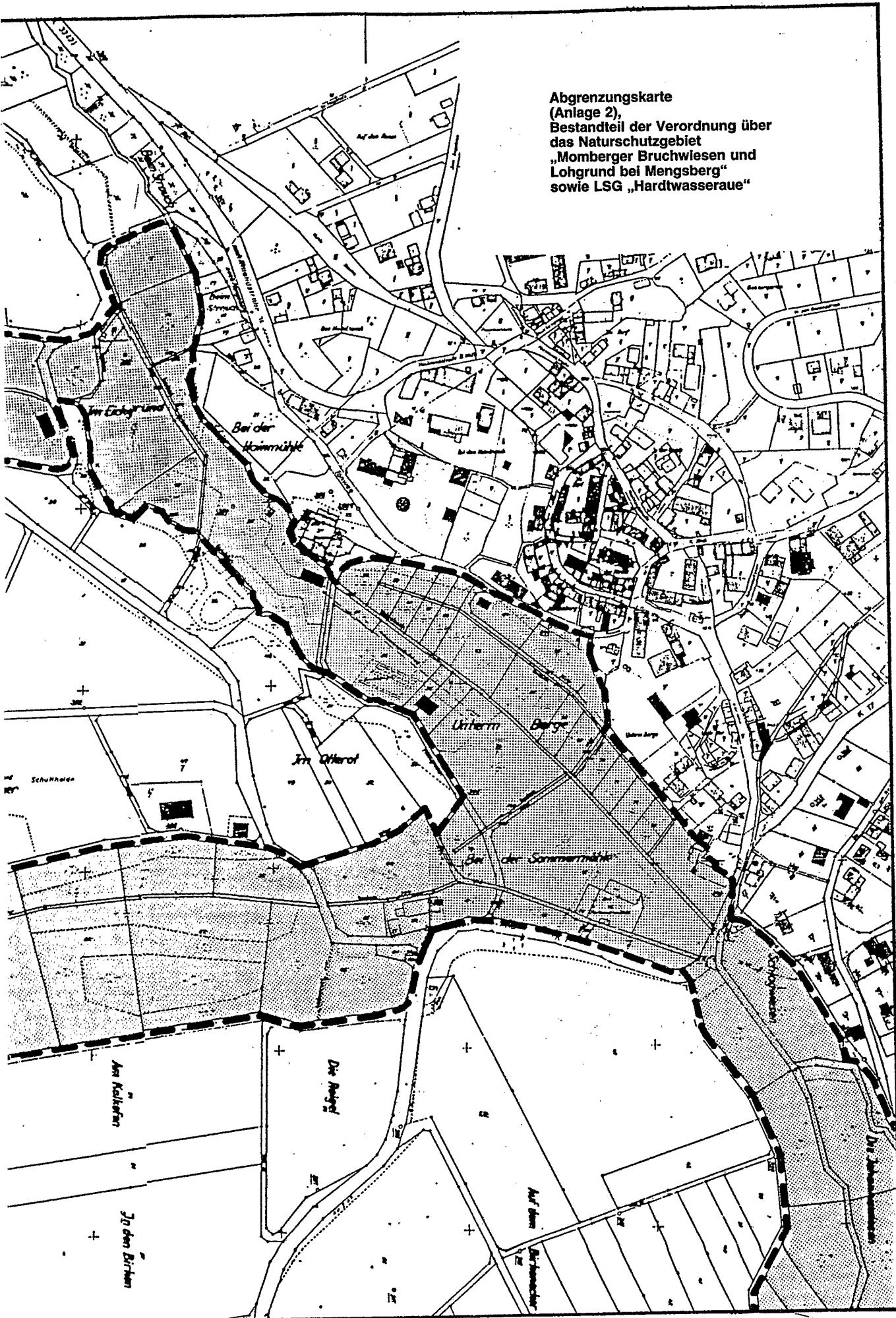
(2) Keiner Genehmigung nach § 4 Abs. 1 bedürfen im Landschaftsschutzgebiet:

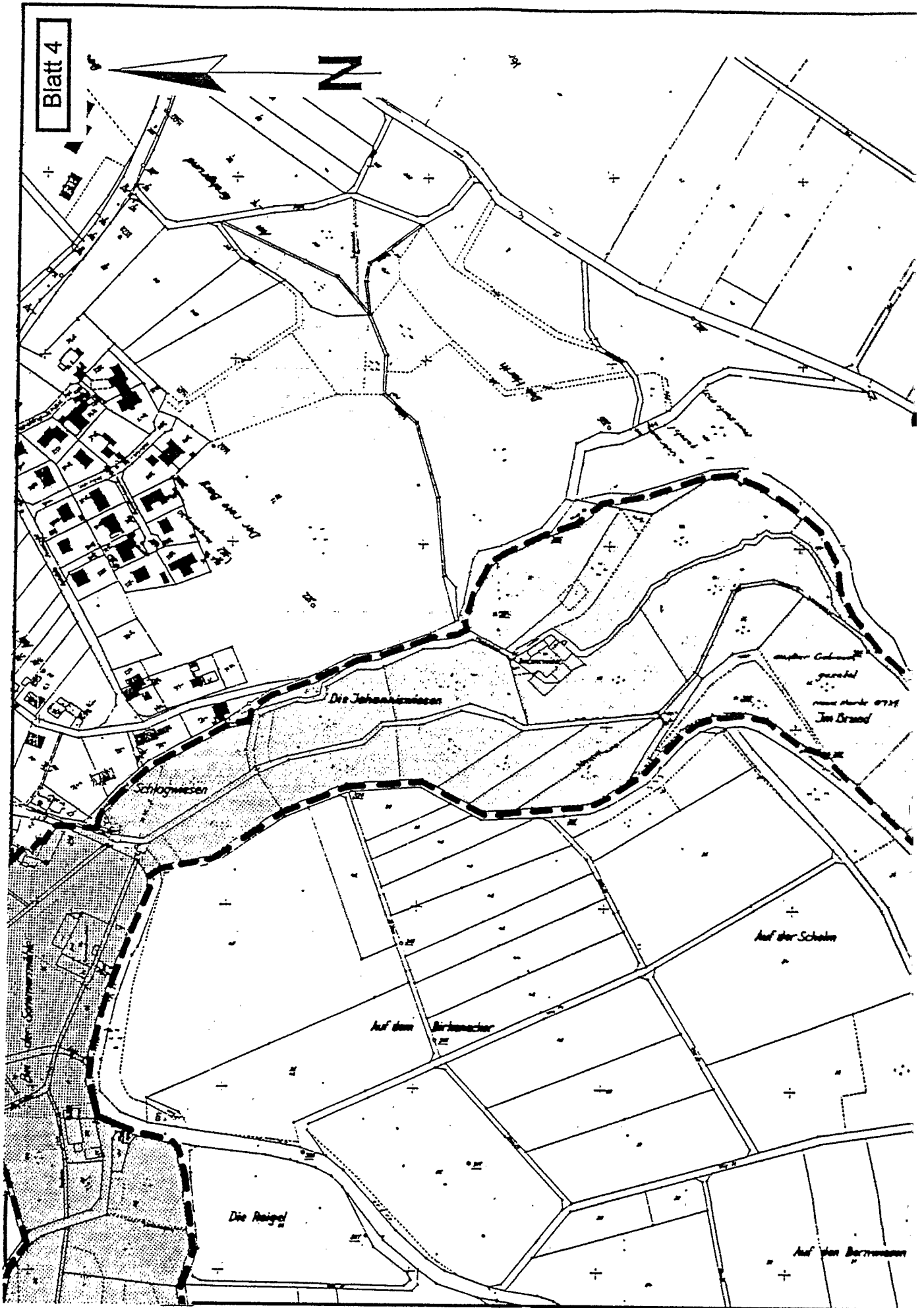
1. die im Sinne des Hessischen Naturschutzgesetzes sowie des Bundesnaturschutzgesetzes ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Nutzung von Grundstücken mit den in § 4 Nr. 10 bezeichneten Einschränkungen sowie die Fortführung der gärtnerischen Nutzung von Grundstücken;
2. das Fahren mit oder das Parken von Kraftfahrzeugen aller Art zu land-, jagd-, fischerei- und forstwirtschaftlichen Zwecken und der Anliegerverkehr; dies gilt nicht für Fischereierlaubnisscheininhaber;

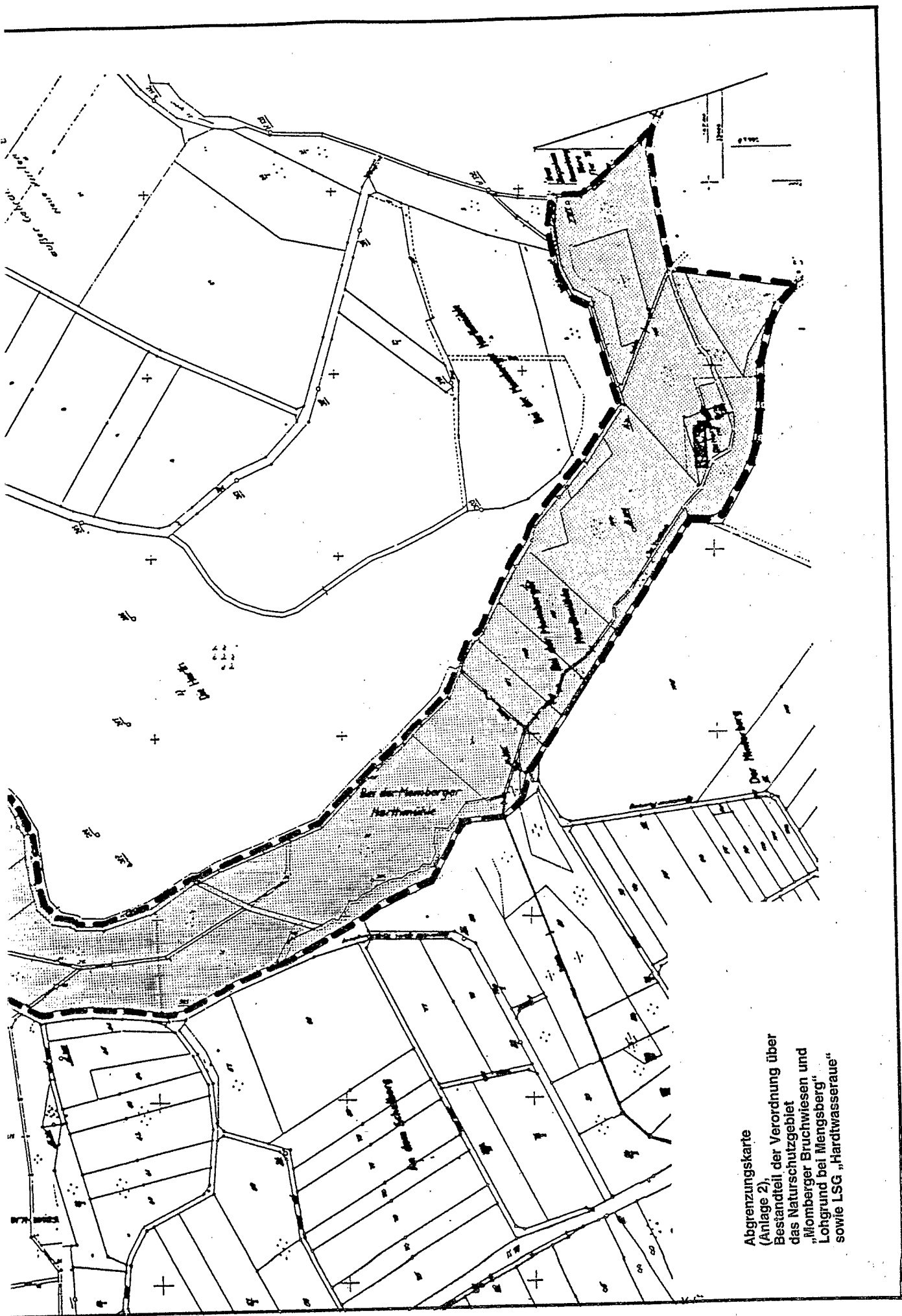
(Fortsetzung siehe Seite 4239)



Abgrenzungskarte
(Anlage 2),
Bestandteil der Verordnung über
das Naturschutzgebiet
„Momberger Bruchwiesen und
Lohgrund bei Mengersberg“
sowie LSG „Hardtwasseraue“



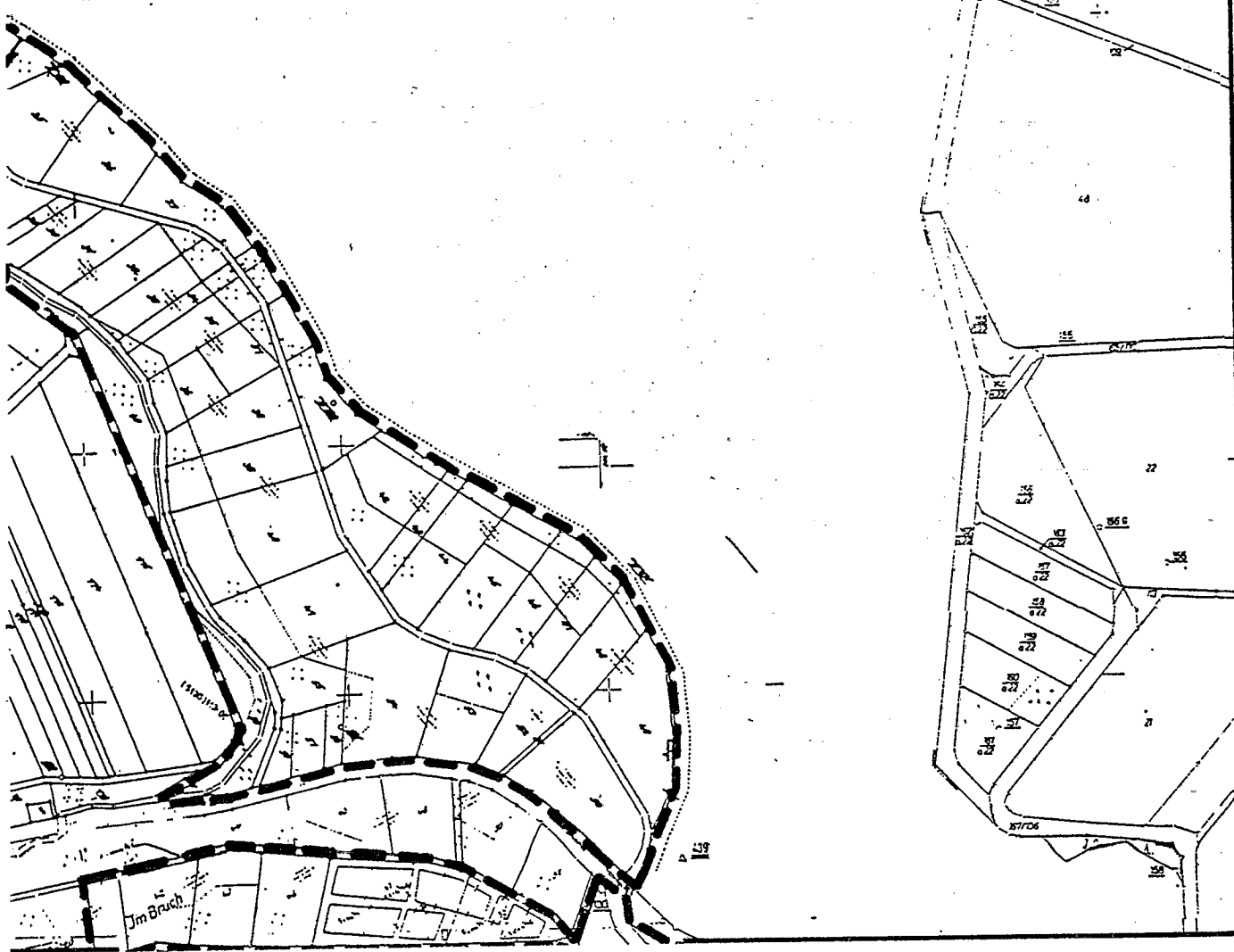


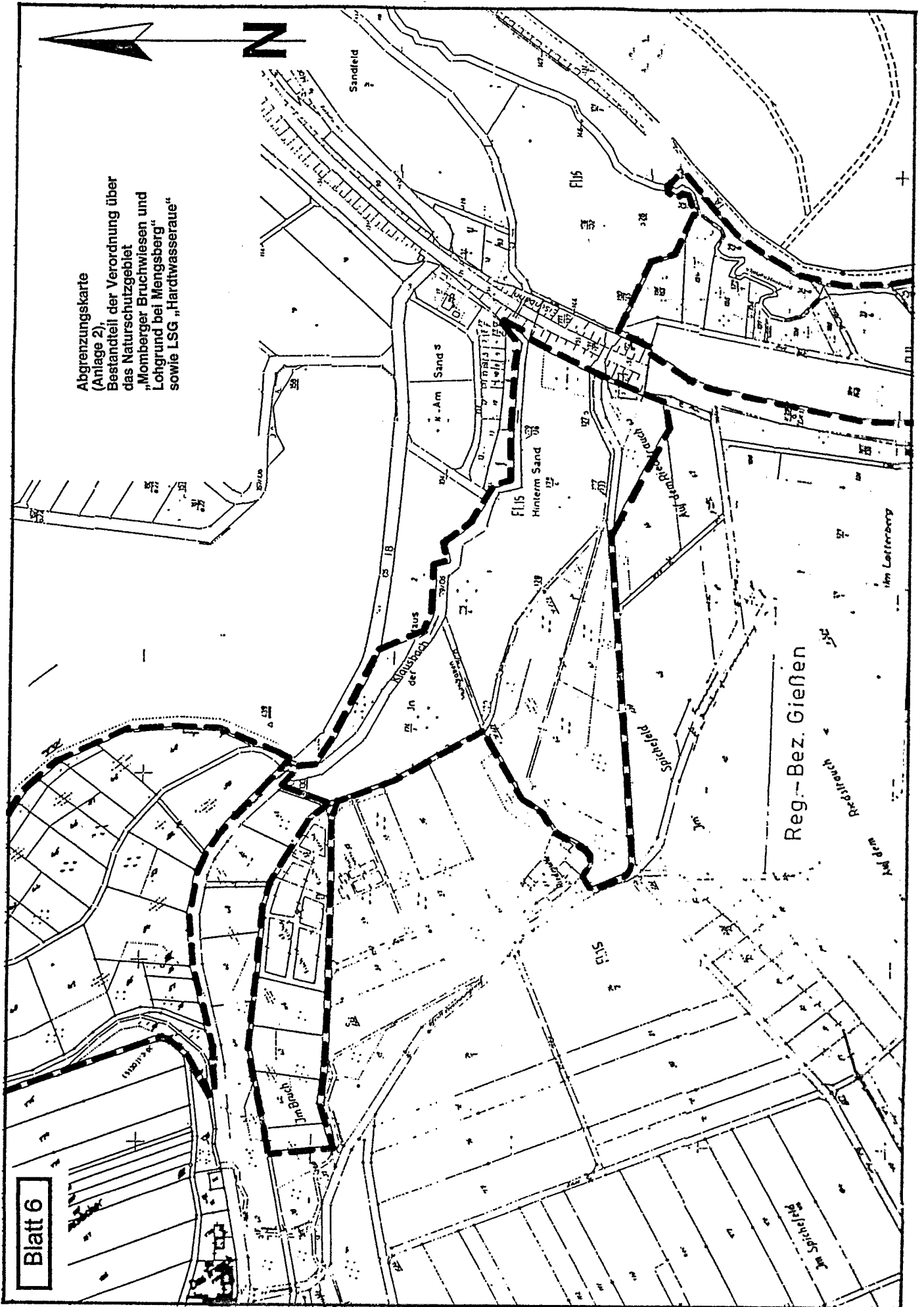


Abgrenzungskarte
(Anlage 2),
Bestandteil der Verordnung über
das Naturschutzgebiet
„Memberger Bruchwiesen und
Lohgrund bei Mengsberg“
sowie LSG „Hardtwasseraue“



**Abgrenzungskarte
(Anlage 2),
Bestandteil der Verordnung über
das Naturschutzgebiet
„Mömberger Bruchwiesen und
Lohgrund bei Mengsberg“
sowie LSG „Hardtwasseraue“**





Abgrenzungskarte
(Anlage 2),
Bestandteil der Verordnung über
das Naturschutzgebiet
„Mombberger Bruchwiesen und
Lohgrund bei Mengersberg“
sowie LSG „Hardtwasseraue“

Blatt 6

(Fortsetzung von Seite 4231)

3. der zum Zeitpunkt der Unterschutzstellung bereits im Betrieb befindliche und öffentlich-rechtlich zugelassene Abbau von Lagerstätten einschließlich deren Rekultivierung;
4. die bestimmungsgemäße Nutzung sowie Maßnahmen zur Unterhaltung, Instandsetzung und Pflege vorhandener
 - a) Bahnanlagen,
 - b) Stromleitungen,
 - c) Fernmeldeanlagen,
 - d) Straßen sowie deren Nebenanlagen,
 - e) Ver- und Entsorgungsanlagen und Pumpenanlagen,
 - f) Gräben (ohne Sohlenvertiefung) und Drainagen;
5. die Ausnutzung von wasserrechtlichen Erlaubnissen und Genehmigungen, die vor Inkrafttreten der Verordnung Bestandskraft erlangt haben;
6. Maßnahmen der Wasserbehörden oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern;
7. der sachgerechte Pflegerückschnitt von Hecken und Gehölzen in der Zeit vom 1. September bis Ende Februar sowie die Ersatzpflanzung hochstämmiger Obstbäume und Ergänzung von Ufergehölzen;
8. die Errichtung offener Weidezäune mit Holzpfosten bis 1,50 m Höhe, forstlicher Kulturzäune und Gatter, soweit sie land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben oder jagdwirtschaftlichen Zwecken dienen;
9. das vorübergehende Aufstellen von Personenunterkunfts- oder Gerätewagen und Hilfsgeräten, soweit sie betrieblichen Zwecken der Land- oder Forstwirtschaft, des Straßen- oder Bahnbauens, des Wasserbaues oder der Energie- oder Wasserversorgung dienen;
10. die Errichtung von gegendüblichen Hochsitzen aus Holz, soweit sie dort, durch vorhandenen Bewuchs abgeschirmt, keine Störungen des Landschaftsbildes verursachen;
11. die Nutzung genehmigter baulicher Anlagen entsprechend ihrer Zweckbestimmung;
12. im Bereich eines Waldaußenrandes die Entnahme von Bäumen erster Ordnung sowie die Neubegründung und Pflege eines stufigen und artenreichen Bewuchses aus heimischen Sträuchern und Baumarten.

§ 6

Der Bau der Bundesautobahn Kassel-Gießen (BAB 49), Teilstrecke Schwalmstadt-Neustadt (Hessen) und des Zubringers Neustadt (Hessen) einschließlich aller Nebenanlagen wird von den Genehmigungsvorbehalten und den Verboten der Verordnung freigestellt. Dies betrifft den in der Verordnung über die Festlegung des Planungsgebietes zur Sicherung der Planung für den Neubau der Bundesautobahn Kassel-Gießen (A 49), Teilstrecke Schwalmstadt-Neustadt (Hessen), und den Zubringer Neustadt (Hessen) vom 24. Oktober 1994 (GVBl. I S. 637), geändert durch Verordnung vom 9. September 1996 (GVBl. I S. 391) festgelegten Korridor.

§ 7

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 3 Nr. 10 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer im Naturschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 3 Nr. 1 bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. entgegen § 3 Nr. 2 Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert;
3. entgegen § 3 Nr. 3 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt;
4. entgegen § 3 Nr. 4 Gewässer schafft und Gewässer, Gewässerufer, Feuchtgebiete und Wasser in der bezeichneten Art beeinflusst;
5. entgegen § 3 Nr. 5 Pflanzen beschädigt oder entfernt;
6. entgegen § 3 Nr. 6 wildlebenden Tieren nachstellt, sie mutwillig beunruhigt, ihre Laute nachahmt, sie fotografiert, filmt oder ihre Laute auf Tonträgern aufnimmt, Vorrichtungen zu ihrem Fang anbringt, sie fängt, verletzt oder tötet oder in allen Entwicklungsstufen in der bezeichneten Art beeinträchtigt oder ihre Brut- oder Wohnstätten fortnimmt oder beschädigt;

7. entgegen § 3 Nr. 7 Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt;
8. entgegen § 3 Nr. 8 das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt oder dort reitet;
9. entgegen § 3 Nr. 9 im Naturschutzgebiet badet, lagert, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmt, Feuer anzündet oder unterhält, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Luftmatratzen oder Modellschiffe einsetzt, Drachen oder Modellflugzeuge starten oder landen läßt;
10. entgegen § 3 Nr. 10 mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern im Naturschutzgebiet fährt oder Kraftfahrzeuge parkt;
11. entgegen § 3 Nr. 11 Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt;
12. entgegen § 3 Nr. 12 Wiesen, Weiden oder Brachflächen umbricht, diese nach dem 15. Juni und vor dem 15. August mäht oder deren Nutzung ändert;
13. entgegen § 3 Nr. 13 düngt;
14. entgegen § 3 Nr. 14 Pflanzenschutzmittel anwendet;
15. entgegen § 3 Nr. 15 Tiere weiden läßt;
16. entgegen § 3 Nr. 16 Hunde frei laufen läßt;
17. entgegen § 3 Nr. 17 gewerbliche Tätigkeiten ausübt;
18. entgegen § 3 Nr. 18 Freigärhaufen anlegt oder Stallmist, Silageabfälle, Stroh-, Heu- oder Silageballen lagert.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 3 Nr. 10 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer im Landschaftsschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 1 bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung vom 20. Dezember 1993 (GVBl. I S. 655), geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1994 (GVBl. I S. 755), herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt, ungeachtet des in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereiches oder einer auf Grund anderer Rechtsvorschriften erteilten Genehmigung;
 2. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 2 Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert;
 3. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 3 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt;
 4. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 4 Gewässer schafft, verändert oder beseitigt, Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers verändert, Trinkwasser entnimmt oder den Grundwasserstand verändert oder sonstige Feuchtgebiete entwässert;
 5. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 5 Pflanzen, einschließlich der Bäume und Sträucher, beschädigt oder entfernt;
 6. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 6 im Landschaftsschutzgebiet außerhalb der befestigten Wege reitet;
 7. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 7 lagert, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmt, Feuer anzündet oder unterhält, Wasserfahrzeuge aller Art oder Modellschiffe einsetzt oder fahren läßt oder Modellflugzeuge starten, fliegen oder landen läßt oder Versammlungen, Musik-, Sport-, Grillfeste abhält oder motorsportliche Veranstaltungen durchführt;
 8. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 8 mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt;
 9. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 9 Wiesen, Weiden oder Brachflächen umbricht oder deren Nutzung ändert;
 10. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 10 gewerbliche Tätigkeiten ausübt;
 11. entgegen § 4 Abs. 2 Handlungen vornimmt, die den Waldaußenrand in seiner ökologischen Funktionsfähigkeit beeinträchtigen.
- (3) Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 3 Nr. 11 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer im Landschaftsschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig nach § 4 Abs. 3 gesperrte Bereiche betritt, dort reitet oder fährt.

§ 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Gießen, 21. November 1996

Regierungspräsidium Gießen
— Obere Naturschutzbehörde —
gez. Bäumer
Regierungspräsident

StAnz. 51/1996 S. 4226